

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00376 vom 2. April 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00376

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00376 du 2 avril 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00376 del 2 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

die

Invalidenversicherung

(IVG)

haben

Versicherte

mit

Wohnsitz

und

gewöhnlichem

Aufenthalt

(Art.

13

des

Bundesgesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts;

ATSG)

in

der
Schweiz,
die
hilflos
(Art.
9
ATSG)
sind,
Anspruch
auf
eine
Hilflosen entschädigung.
Vorbehalten
bleibt
Artikel
42 bis
IVG.
Als
hilflos
gilt
eine
Person,
die
wegen
einer
Beeinträchtigung
der
Gesundheit
für
alltägliche
Lebensver richtungen
dauernd
der
Hilfe

Dritter
oder
der
persönlichen
Überwachung
bedarf
(Art.
9
ATSG).
Im
Bereich
der
Invalidenversicherung
gilt
auch
eine
Person
als
hilflos,
welche
zu
Hause
lebt
und
wegen
der
gesundheit lichen
Beeinträchtigung
dauernd
auf
lebenspraktische
Begleitung
angewiesen
ist

(Art.

42

Abs.

E. 1.1

Gemäss

Art.

42

Abs.

E. 1.2

Art.

37

IVV

sieht

drei

Hilflosigkeitsgrade

vor.

Gemäss

Abs.

E. 1.3

Gemäss

Abs.

2

dieser

Bestimmung

gilt

die

Hilflosigkeit

als

mittelschwer,

wenn

die

versicherte

Person

trotz

der
Abgabe
von
Hilfsmitteln: a. in
den
meisten
alltäglichen
Lebensverrichtungen
regelmässig
in
erheblicher
Weise
auf
die
Hilfe
Dritter
angewiesen
ist; b. in
mindestens
zwei
alltäglichen
Lebensverrichtungen
regelmässig
in
erheblicher
Weise
auf
die
Hilfe
Dritter
angewiesen
ist
und
überdies

einer
dauernden
persönlichen
Überwachung
bedarf;
oder c. in
mindestens
zwei
alltäglichen
Lebensverrichtungen
regelmässig
in
erheblicher
Weise
auf
die
Hilfe
Dritter
und
überdies
dauernd
auf
lebenspraktische
Begleitung
im
Sinne
von
Art.
38
IVV
angewiesen
ist.
Nach
der

Rechtsprechung

setzt

Hilflosigkeit

mittelschweren

Grades

nach

Art.

37

Abs.

2

lit.

a

IVV

eine

Hilfsbedürftigkeit

in

mindestens

vier

alltäglichen

Lebens verrichtungen

voraus

(BGE

121

V

88

E.

3b,

107

V

145

E.

2).

E. 1.4

Nach

Art.

38

Abs.

1

IVV

liegt

ein

Bedarf

an

lebenspraktischer

Begleitung

im

Sinne

von

Art.

42

Abs.

E. 1.5

Stunden

aus ,

ist

realistischerweise

wohl

von

belastenden

Tätigkeiten

im

Umfang

von

0.5

Stunden

auszugehen.

Zu

beachten

ist
indes,
dass
ein
im
Mietzins
enthaltener
Reinigungsdienst
einmal
pro
Woche
die
Reinigung
von
Küche
und
Bad
sowie
Boden
übernimmt
(Urk.
7/632
S.
4
unten).
Bezüglich
des
Waschens
ist
der
Beschwerdegegnerin
darin
zuzustimmen,
dass

die
zuweilen
schmutzige
Waschmaschine
vor
Ort
sowie
die
Diebstahlgefahr
IV-fremde
Faktoren
darstellen
und
im
Rahmen
des
Mehraufwands
keine
Berücksichtigung
finden
können.
Unbestritten
ist,
dass
der
Beschwerdeführerin
nur
noch
gelegentlich
mittelschwere
Tätigkeiten
zuzumuten
sind,
sodass

beim
Waschen
ein
gewisser
Mehraufwand
anfällt.
Für
das
Sortieren,
Zusammenlegen
sowie
für
die
Zeit
des
eigentlichen
Waschvorgangs
besteht
ein
solcher
jedoch
nicht.
Ein
Mehraufwand
könnte
dabei
lediglich
für
das
Tragen
schwerer
Wäscheladungen
sowie
allenfalls

für
das
Bügeln
(Aufstellen
des
Bügelbretts
usw.)
bestehen;
zuzumuten
sind
dabei
auch
entsprechende
Hilfsmittel
wie
etwa
ein
Wäschekorb
mit
Rollen
oder
ein
Ständer
auf
Körperhöhe
sowie
das
Aufteilen
schwerer
Wäscheladungen
auf
mehrere
leichtere
Hebe-/ Trageeinheiten .

Auch
bei
einer
grosszügigen
Betrachtung
dürfte
ein
solcher
Aufwand
0.5
Stunden
pro
Woche
nicht
übersteigen.
Im
Bereich
Einkauf
ist
es
der
Beschwerdeführerin
zuzumuten,
leichte
Einkäufe
auf
täglicher
Basis
zu
tätigen ;
so
ist
die
Beschwerdeführerin

sowohl
zu
Fuss
als
auch
mit
den
öffentlichen
Verkehrsmitteln
mobil
und
verfügt
auch
über
ein
Auto.
Bei
entsprechender
Planung
ist
es
dabei
auch
möglich,
einen
Online- Grosseinkauf
ohne
Mehrkosten
zu
tätigen.
Ein
Mehraufwand
in
diesem

Bereich
erscheint
aktuell
nicht
gegeben.
Nach
eigener
Aussage
der
Beschwerdeführerin
ist
davon
auszugehen,
dass
sie
rund
1-2x
pro
Monat
einen
Termin
wahrnimmt,
bei
welchem
sie
gefahren
wird
(Urk.
7/632
S.
4).
Wie
bereits
erwähnt

ist
die
Beschwerdeführerin
zu
Fuss,
mit
den
öffentlichen
Verkehrsmitteln
wie
auch
mit
dem
Auto
mobil ;
auch
kleinere
Treppen
kann
sie
nach
eigenen
Angaben
überwinden
(Urk.
7/632
S.
4).
Aufgrund
der
von
den
O.____ - Gutachtern
festgelegten

Arbeitsfähigkeit

von

40

%

bei

einer

halbtägigen

Anwesenheit

sind

der

Beschwerdeführer i n

auch

etwas

längere

Anreisewege

für

die

Wahrnehmung

eines

Termins

zuzumuten.

Ein

Mehraufwand

erscheint

in

diesem

Be reich

nicht

ausgewiesen.

Insgesamt

ergibt

sich

bei

einer

grosszügigen
Beurteilung
ein
wöchentlicher
Mehraufwand
von
höchstens
einer
Stunde,
sodass
ein
Bedarf
an
lebenspraktische r
Begleitung
im
Umfang
von
mindestens
zwei
Stunden
pro
Woche
derzeit
nicht
ausgewiesen
ist.

E. 3

unten).

Im

Bereich

« Reinigung

nach

Verrichtung

der
Notdurft »
sei
die
Beschwerdeführerin
nicht
eingeschränkt
(S.

E. 3.1

Gemäss
Abklärungsbericht
vom
30.
September
2023
führte
die
Beschwerdeführerin
anlässlich
der
Erhebung
vom
22.
September
2023
bezüglich
des
Bereichs
«Ankleiden/Auskleiden»
aus,
dass
sie
weite
und

bequeme
Kleider
selbständig
an-
und
ausziehen
könne,
sie
benötige
allerdings
mehr
Zeit
und
es
sei
schmerzhaft.
Wenn
sie
nach
draussen
gehen
wolle,
sei
sie
bei
den
Hosen
und
den
Socken
auf
Hilfe
angewiesen.
Weiter

habe
sie
Sneakers,
in
die
sie
hineinschlüpfen
könne,
da
sie
die
Schuhe
nicht
binden
könne.
Sie
habe
4x
in
der
Woche
Hilfe
von
Bekanntem ,
die
ihr
beim
An-/Auskleiden
helfen
würden .
Auch
habe
sie
Schwierigkeiten ,

mit
der
rechten
Hand
Verschlüsse
zu
bedienen
(Urk.
7/632
S.
2).
Die
Fachperson
führte
aus,
dass
es
zumutbar
sei ,
der
Behinderung
angepasste
Kleidung
zu
tragen,
für
das
Ankleiden
der
Socken
und
Hosen
würde
es

zudem
Anziehhilfen
geben.
Eine
Erschwernis
oder
ein
höherer
Zeitaufwand
sei
zumutbar
und
könne
nicht
berücksichtigt
werden.

Der
Bereich
sei
zum
heutigen
Zeitpunkt
nicht
ausgewiesen
(S.

E. 3.2

In
der
Stellungnahme
des
Abklärungsdienstes
vom
22.
Mai

2024

nahm

die

zuständige

Fachperson

insbesondere

zu

den

Ausführungen

im

Einwand

vom

E. 4

oben).

Bezüglich

des

Bereichs

«Fortbewegung/Pflege

gesellschaftlicher

Kontakte»

führte

die

Beschwerdeführer in

aus,

dass

sie

sich

in

der

nahen

Umgebung

selbständig

fortbewegen

könne.

Die
Einkäufe
würden
übernommen,
weil
sie
nicht
schwer
tragen
könne ;
w enn
sie
einen
besseren
Tag
habe ,
gehe
sie
mit.
Es
wäre
ihr
zu
teuer,
etwas
über
das
Internet
zu
bestellen.
Die
Fachperson
hielt
dafür,

dass
die
Beschwerdeführerin
in
bestimmten
Situationen,
zum
Beispiel
wenn
sie
weiter
wegfahren
müsse
(1-2x
pro
Monat)
oder
bei
grösseren
Einkäufen ,
unbestrittener massen
auf
die
Hilfe
von
Dritten
angewiesen
sei .
Termine
würden
aber
nicht
in
regelmässigem

und
erheblichem
Ausmass
stattfinden,
auch
sein
Onlinekäufe
für
grössere
Anschaffungen
zuzumuten.
Es
sei
auch
zuzumuten,
kleinere
Einkäufe
im
Rahmen
der
täglichen
Spaziergänge
zu
tätigen
(S.
4).
Zum
Bereich
«lebenspraktische
Begleitung»
führte
die
Beschwerdeführerin
aus,

dass
sie
alleine
lebe ,
die
Medikamente
in
eigener
Regie
einnehme
und
nicht
von
einer
dauernden
Isolation
bedroht
sei.
Hinsichtlich
der
Begleitung
bei
ausser häuslichen
Verrichtungen
und
Kontakten
könne
auf
die
Ausführungen
zum
Bereich
«Fortbewegung/Pflege
gesellschaftlicher

Kontakte»
verwiesen
werden
(S.
5).
Sie
lebe
allein
in
einem
Studio,
in
den
Mietkosten
sei
ein
Reinigungsdienst
einmal
die
Woche
für
Küche
und
Bad
sowie
für
den
Boden
enthalten
(S.
4) .
Körperlich
anstrengende
Tätigkeiten

seien
ihr
nicht
möglich.
Bei
der
Wäsche
wäre
sie
eigentlich
nicht
eingeschränkt,
sofern
sie
sich
nicht
bücken
oder
schwer
tragen
müsse.
Da
die
Wäscheküche
sehr
schmutzig
sei
und
auch
immer
wieder
Kleider
gestohlen
würden,

habe
sie
eine
Freundin,
welche
die
Kleider
mitnehme,
wasche
und
zusammengefaltet
zurück bringe.
Das
Einkaufen
werde
übernommen
(vgl.
oben).
Die
Fachperson
führte
demgegenüber
aus,
dass
die
Beschwerdeführerin
in
der
Lage
sei,
einfache
Reinigungsarbeiten
auf
Körperhöhe

durchzuführen

oder

auch

einfache

Gerichte

zuzubereiten

sowie

Wäsche

zu

waschen.

Das

Problem

liege

hier

eher

an

der

Infrastruktur,

welche

nicht

vorhanden

sei,

was

aber

als

IV-fremd

gewertet

werden

müsse .

Die

Hilfe

bei

gründlichen

Arbeiten

sei
per
se
nicht
regelmässig
notwendig,
weshalb
diese
nicht
zu
berücksichtigen
sei
(S.
5).
Zusammenfassen d
sei
die
Hilflosigkeit
im
Bereich
Körperpflege
anzurechnen.
Bei
den
anderen
Lebensverrichtungen
sei
keine
regelmässige
und
erhebliche
Hilfe
notwendig.
Daneben

bestehe
kein
Bedarf
an
lebenspraktischer
Begleitung
von
mindestens
2
Stunden
wöchentlich
(S.
6).

E. 4.1

Vorliegend
ist
aufgrund
der
Ergebnisse
des
Abklärungsberichts
vom
30.
September
2023
unbestritten,
dass
die
Beschwerdeführer in
im
Bereich
«Körperpflege»
regelmässig
in

erheblicher
Weise
auf
die
Hilfe
Dritter
angewiesen
ist .
Dem gegenüber
blieb
im
Rahmen
der
Beschwerde
unbestritten,
dass
s ie
in
den
Bereichen
«Ankleiden/Auskleiden»,
«Aufstehen/Absitzen/Abliegen»,
«Essen»
sowie
«Reinigung
nach
Verrichtung
der
Notdurft»
nicht
regelmässig
in
erheblicher
Weise

eingeschränkt
ist.
Hinsichtlich
des
Bereichs
«Fortbewegung/Pflege
gesellschaftlicher
Kontakte»
ist
entsprechend
den
Aussagen
der
Beschwerdeführerin
gemäss
Abklärungsbericht
davon
auszugehen,
dass
sie
sich
über
kurze
Strecken
zu
Fuss,
mit
dem
Auto
oder
auch
mit
den
öffentlichen

Verkehrsmitteln
fortbewegen
kann
(Urk.
7/632
S.
4).
Damit
ist
eine
Bewegungsfreiheit
im
und
ausserhalb
des
Hauses
sowie
eine
ausreichende
Kontaktfähigkeit
sichergestellt,
zumindest
ist
die
Beschwerdefühlerin
nicht
in
regelmässigem
und
erheblichem
Ausmass
auf
die
Hilfe

Dritter
angewiesen.
Die
anerkannte
Hilfestellung
bei
selten
anfallenden
längeren
Reisen
und
bei
grösseren
Einkäufen
ist
dabei
im
Rahmen
der
Prüfung
des
Bedarfs
an
lebenspraktische r
Begleitung
zu
würdigen.

E. 4.2

Im
Bereich
der
lebenspraktischen
Begleitung
ist

entsprechend
den
Ausführungen
der
Beschwerdegegnerin
davon
auszugehen,
dass
die
Beschwerdeführer in
belastende
Tätigkeiten
im
Rahmen
der
Wohnungsreinigung
(welche
bücken
oder
strecken
erfordern)
nicht
mehr
ausführen
kann.
Die
Beschwerdegegnerin
anerkannte
diesbezüglich
einen
Mehraufwand
in
der
Höhe

von
15
Minuten
pro
Woche
(Urk.
7/644
S.
3).
Selbst
bei
einer
kleinen
Wohnung
erscheint
dieser
Mehraufwand
für
belastende
Reinigungstätigkeiten
sehr
knapp
bemessen.
So
ist
unbestritten,
dass
die
Beschwerdeführerin
bei
Überkopfarbeiten
(Haare
waschen)
wie

auch
beim
Bücken
deutlich
eingeschränkt
ist.
Den
Ausführungen
der
für
das
O.____ -Gutachten
vom
23.
Juli
2018
verantwortlichen
Fachpersonen
ist
dabei
zu
entnehmen,
dass
nur
noch
gelegentlich
mittelschwere
körperliche
Tätigkeiten
möglich
sind,
bei
nurmehr
äusserst

geringer
Gewichtsbelastung
(Urk.
7/241
S.
13).
Geht
man
aufgrund
der
kleinen
Wohnung
von
einem
wöchentlichen
Reinigungsbedarf
in
der
Höhe
von

E. 4.3

Zusammenfassend
ist
allein
im
Bereich
der
Körperpflege
von
einem
anrechen baren
Hilfsbedarf
auszugehen
und

die
Notwendigkeit
einer
regelmässigen
lebenspraktische n
Begleitung
im
Sinne
von
Art.
38
Abs.
3
IVV
nicht
gegeben ,
was
in
Abweisung
der
Beschwerde
zur
Bestätigung
der
angefochtenen
Verfügung
führt. 5.
Da
es
im
vorliegenden
Verfahren
um
die

Bewilligung
oder
Verweigerung
von
IV-Leistungen
geht,
ist
das
Verfahren
kostenpflichtig.
Die
Gerichtskosten
sind
nach
dem
Verfahrensaufwand
und
unabhängig
vom
Streitwert
festzulegen
(Art.
69
Abs.
1 bis
IVG)
und
auf
Fr.
800.--
anzusetzen.
Entsprechend
dem
Ausgang

des
Verfahrens
sind
sie
der
Beschwerdeführerin
aufzuerlegen,
infolge
Bewilligung
der
unentgeltlichen
Prozessführung
(vgl.
dazu
Urk.
3)
jedoch
einstweilen
auf
die
Gerichtskasse
zu
nehmen. Das
Gericht
beschliesst: In
Bewilligung
des
Gesuches
vom
19.
Juni
2024
wird
der

Beschwerdeführerin

die

unentgeltliche

Prozessführung

gewährt, und

erkennt

sodann: 1.

Die

Beschwerde

wird

abgewiesen. 2.

Die

Gerichtskosten

von

Fr.

800.--

werden

der

Beschwerdeführerin

aufgelegt,

zufolge

Gewährung

der

unentgeltlichen

Prozessführung

jedoch

einstweilen

auf

die

Gerichtskasse

genommen.

Die

Beschwerdeführerin

wird

auf
die
Nachzahlungspflicht
gemäss
§
16
Abs.
4
GSVGer
hingewiesen. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Stadt
Zürich
Soziale
Dienste - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt
für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft) 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann

innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.

Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene

Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub Schetty
E. 9
November
2023
(Urk.
7/638)
und
15.
Januar
2024
(Urk.
7/642)
betreffend

lebenspraktische
Begleitung
Stellung.
Bei
den
Ausführungen,
dass
die
Waschküche
schmutzig
sei
und
es
immer
wieder
vorkomme,
dass
Wäsche
gestohlen
werde,
handle
es
sich
u m
IV-fremde
Gründe ,
die
im
Rahmen
der
lebenspraktischen
Begleitung
nicht
berücksichtigt

werden
könnten.
Die
Hilfe
beim
Bücken
und
schwer
Tragen
sei
im
Umfang
von
5
Minuten
pro
Woche
anzuerkennen
(Urk.
7/644
S.
1).
Die
weiteren
Aufgaben
im
Zusammenhang
mit
der
Wäsche
sein
zumutbar.
Im
Bereich

«Einkauf»

sei

es

der

Beschwerdeführerin

zuzumuten,

dass

sie

die

täglich

anfallenden

Besorgungen

erledige.

Auch

Online-Bestellungen

seien

alle

paar

Monate

möglich,

da

so

die

Mindestbestimmungen

erreicht

würden.

Dazu

komme,

dass

die

Lieferkosten

maximal

Fr.

10.--

betragen
würden.
Die
angegebenen
Arzttermine
im
Umfang
von
1-2x
pro
Monat
könne
die
Beschwerdeführerin
alleine
wahrnehmen;
eine
Begleitung
erfolge
nicht
in
einem
regelmässigen
Ausmass,
weshalb
diese
nicht
anzurechnen
sei
(S.
2).
Dass
die
Beschwerdeführerin

nur
über
eine
Küche
im
Sinne
einer
funktionierenden
Herdplatte,
eines
kleinen
Kühlschranks
und
einer
Mikrowelle
verfüge ,
sei
wiederum
IV-fremd;
zudem
habe
sie
angegeben,
einfache
Gerichte
grundsätzlich
zubereiten
zu
können,
auch
sei
es
zumutbar,
dann

und
wann
eine
Fertigma h lzeit
einzunehmen.
Leichtere
Reinigungsarbeiten
auf
Kör per höhe
könne
die
Beschwerdeführerin
ausführen.
Für
die
Haushaltsreinigung
könn t e n
daher
maximal
15
Minuten
pro
Woche
angerechnet
werden.
Eine
Hilfe
bei
gründlichen
Reinigungsarbeiten
sei
per
se
nicht

in
regelmässigem
und
erheblichem
Ausmass
nötig.
Insgesamt
sei
im
Rahmen
der
lebenspraktischen
Begleitung
ein
Aufwand
von
20
Minuten
pro
Woche
anzurechnen
(S.
3). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.